

fens halben eingeschickte Bedencken gezogen, zum Theil dahin schriftlich erklärt, was durch der Mehrern Stimm geschlossen, solches genehm zu halten.

§. 1. Derowegen und weil der andern höhern Ständen (außerhalb der Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn, der Fürsten zu Anhalt und der Hochwürdigen und Durchleuchtigen Fürstin und Frauen, Frauen Maria, gebornen Herzogin zu Sachsen ic. erwählten Abbatin des weltlichen freyen Stiffts Quedlinburg und der Herrn Grafen zu Stolberg,) abgeordneten Ráthe vorgelegte und abgelesene Vollmachten richtig befunden: So ist anfänglich des General-Wardeins, Christof Bieners übergebene schriftliche Relation, dem Herkommen nach, angehört, durch die Schlüssel, so dem Crays- Secretario versigelt zugestellt gewesen, die Fahr-Büchsen in Benseyn der anwesenden Stände Gesandten und des Churfürstlich Sächsischen Wardadeins, so für dißmahl alleine erschienen und vorhanden gewesen, eröffnet, die gülden und silberne Münz-Sorten aufgestoßen und gefertigt und alles anders darneben verrichtet worden, was sich, vermöge der Münz- und Probier-Ordnung zu thun eignet und gebühret. Wie vil aber nun in disem Crays sieder dem vor einem Jahre den 3. Maji allhie gehaltenen Probation-Tage an Silber und Gold durch den reichen Segen Gottes einkommen und vermünzet, auch, wie alle Münzen an kleinen und groben Sorten in ihrem Werthe befunden worden, das alles ist aus des geschwornen General-Wardeins schriftlichen Bericht, sowohl des Münz-Meisters übergebenen special-Rechnung mit mehrerem zu befinden gewest.

§. 2. Und nachdeme der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Philipp Julius, zu Stettin-Pommern Herzog, unser gnädiger Herr, bey näherm allhie gehaltenen Probation-Tage von der Stände damahls abgesandten Ráthen zu einem Nach- und Zugeordneten an weyland des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Barnimbs, zu Stettin-Pommern Herzogs, Christmilder hochlobseeliger Gedechniß statt erwehlet, und Se. Fürstl. Gn. durch ein sonderlich Schreiben von den Ständen unterthenig ersucht worden, auf folgenden, als den jezigen Probation-Tage disem Crays die Pflicht und Gelübde, wie Herkommen, durch Ihr Fürstl. Gn. Ráthe leisten zu lassen: Als hat hochgedachter Herzog zu Pommern durch Sr. Fürstl. Gn. Rath und Abgesandten, welchem zu disem Actui genugsame Vollmacht aufgetragen gewesen, die Pflicht betreffend, das Nach- und Zugeordneten-Ambt würcklich dem Crays ablegen zu lassen, welche auch,

Probirung
der Münzen:

Verpflichtung
des Nachge-
ordneten.

übli